

ÄLRD und LNA

Wer hat wann was zu sagen?

LNA/ORGL JAHRESFORTBILDUNG AM 28.09.2019

SRH ZENTRAKLINIKUM SUHL



Jan Gregor Steenberg, LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Lehrrettungsassistent

Dipl. Rettungsassistent HF (CH)

OrgL

Agenda



AKTUELLE
RECHTSPRECHUNG



ÄLRD / LNA



FAZIT

Agenda



AKTUELLE
RECHTSPRECHUNG



ÄLRD / LNA



FAZIT

Aktuelle Rechtsprechung

- ▶ VG Hannover, Urteil vom 12. September 2018 – 7 A 7072/16
 - ▶ Aufhebung der Bestellung eines OrgL
- ▶ SG Speyer, Urteil vom 28. August 2019 - S 12 U 210/15
 - ▶ Stressfaktoren während eines Einsatzes LNA/OrgL
 - ▶ Verpflichtung zur Leistung der Unfallkasse, BG

Agenda



AKTUELLE
RECHTSPRECHUNG



ÄLRD / LNA



FAZIT

§ 13 ThürRettG Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Der Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes hat einen für den Rettungsdienst verantwortlichen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst zu bestellen. Dieser hat insbesondere die Organisation und den Ablauf der Notfallrettung nach § 3 Abs. 3 sowie weisungsberechtigt die notfallmedizinische Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonals zu überwachen und ist für die standardmäßige Vorgabe und Überprüfung ärztlicher Behandlungsmaßnahmen einschließlich der Medikamentengabe verantwortlich. Bei der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung vor Ort wirkt die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen mit den Aufgabenträgern des bodengebundenen Rettungsdienstes zusammen. Sie soll insbesondere dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes ihre Weisungsrechte gegenüber den Notärzten übertragen.

§ 17 Abs. 1 ThürRettG Rettungsdienstliche Versorgung in besonderen Fällen

Zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei größeren Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit mehreren Verletzten oder Erkrankten, bei denen die Tätigkeiten des eingesetzten Personals koordiniert werden müssen, hat der Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes eine rettungsdienstliche Einsatzleitung vor Ort einzurichten. Dieser gehören insbesondere ein Leitender Notarzt und ein Organisatorischer Leiter an. Soweit nach anderen Rechtsvorschriften eine Einsatzleitung eingerichtet wurde, untersteht ihr der Leitende Notarzt; dies gilt nicht in medizinischen Fragen. Die Leitenden Notärzte und die Organisatorischen Leiter werden vom jeweiligen Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes bestellt. Bei der Bestellung der Leitenden Notärzte ist die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen zu beteiligen.

§ 17 Abs. 2 ThürRettG Rettungsdienstliche Versorgung in besonderen Fällen

Der Leitende Notarzt leitet den rettungsdienstlichen Einsatz, stimmt alle medizinischen Maßnahmen aufeinander ab und überwacht deren Durchführung. Er hat am Notfallort unverzüglich eine den notfallmedizinischen Grundsätzen entsprechende Versorgung herzustellen. Er ist gegenüber dem Personal des Rettungsdienstes, den eingesetzten Ärzten und den sonstigen zur rettungsdienstlichen Versorgung eingesetzten Kräften weisungsbefugt. Der Leitende Notarzt muss über die notfallmedizinische Eignung und Erfahrung verfügen.



Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

Eine Sonderstellung im Bereich der präklinischen Notfallmedizin!

Normaler Einsatz



DER LNA HAT IN DIESER
KONSTELLATION KEINERLEI
AUFGABE!

DER ÄLRD IST IN DIESEM
BEREICH FÜR DIE QUALITÄT DER
MEDIZINISCHEN VERSORGUNG
VERANTWORTLICH!

MANV

-

Katastrophe

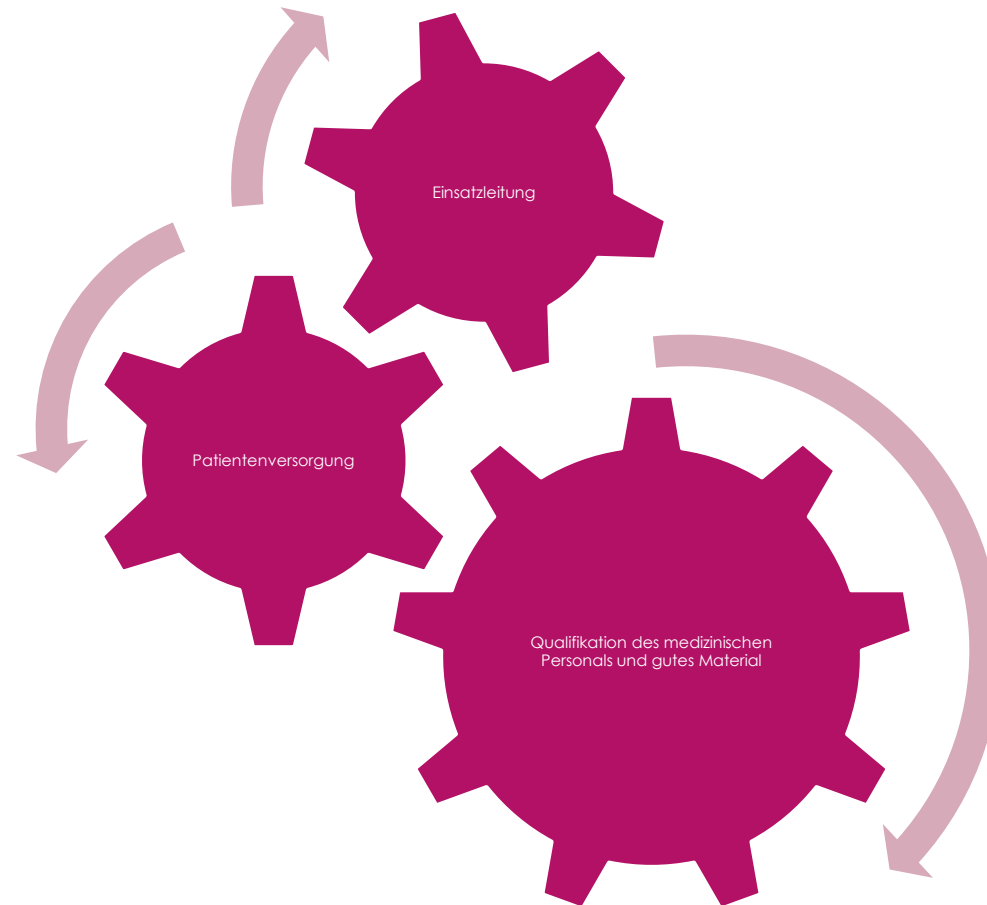


DER LNA IST DIE
MEDIZINISCHE
EINSATZLEITUNG

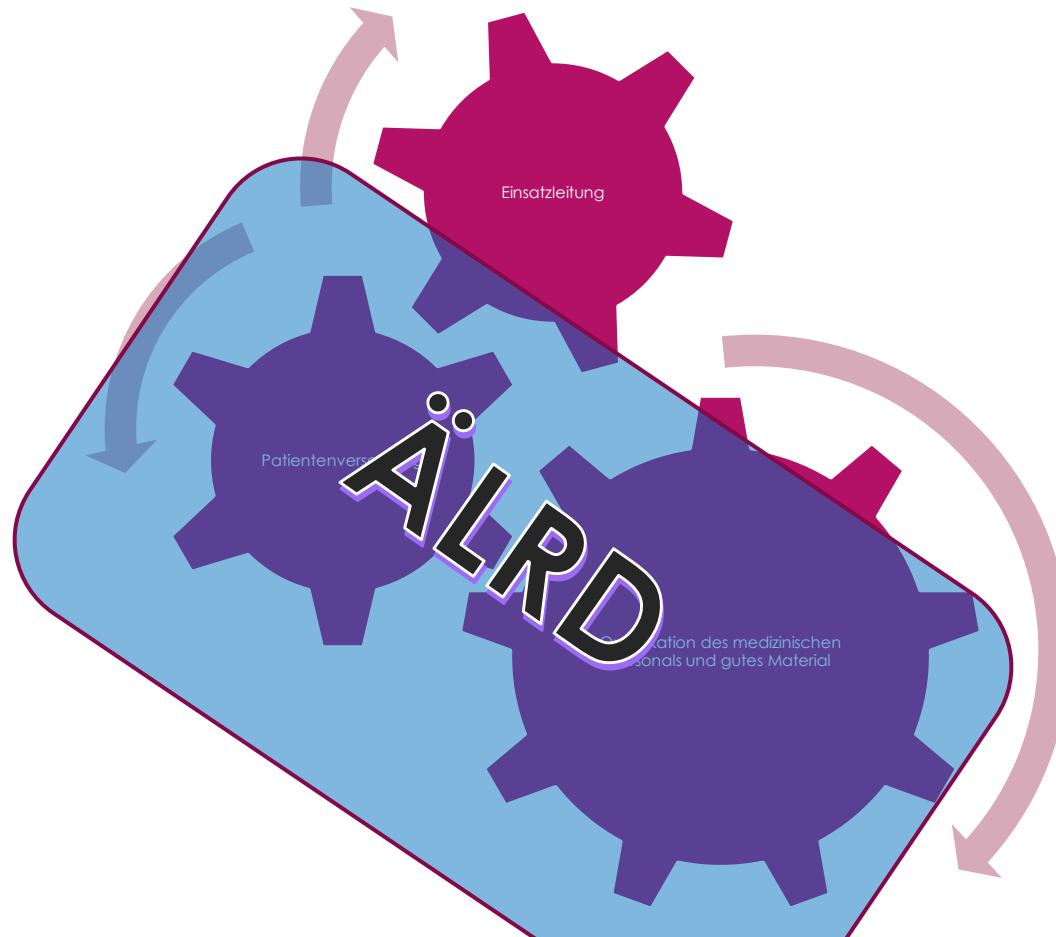
DER ÄLRD BESTIMMT JEDOCH
DIE KOMPETENZEN
ERHEBLICH MIT.

- ER REGELT DIE
HEILKUNDLICHEN
MAßNAHMEN VON RD-
PERSONAL
- AUSSTATTUNG UND
MATERIAL

Zusammenspiel ÄLRD / LNA



Zusammenspiel ÄLRD / LNA



Agenda



AKTUELLE
RECHTSPRECHUNG



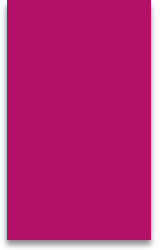
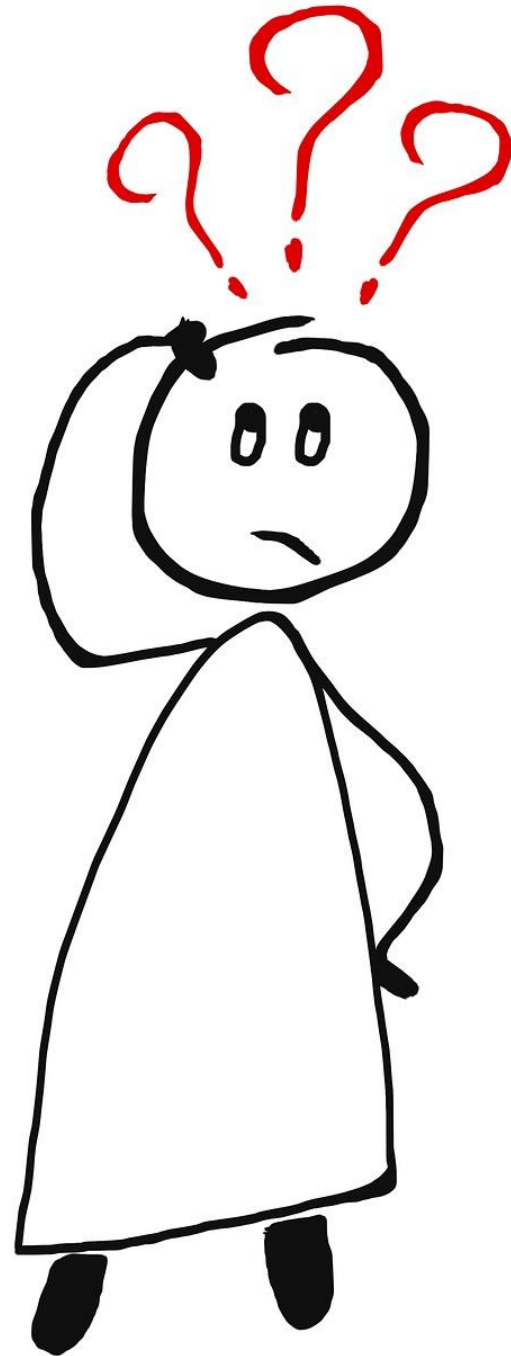
ÄLRD / LNA



FAZIT

FAZIT

- ▶ Die Qualität der medizinischen Versorgung bei einem MANV ist erheblich von der guten Vorarbeit des ÄLRD abhängig.
- ▶ Beide Institutionen sind unabhängig.
- ▶ Es wäre wünschenswert, wenn sich die Beteiligten in Qualitätszirkeln treffen und somit bestimmte Maßnahmen beeinflussen und abstimmen können.
- ▶ Die Funktion der KV und möglicherweise die Amtshaftung als LNA ist fraglich. Bislang nur für den „Regel-NA“ entschieden.



Kontakt

Jan Gregor Steenberg
Hachelallee 88
75179 Pforzheim



Tel: 07231/1331993-0
j.steenberg@steenberg.de